

## B e g r ü n d u n g

zur 10. vereinfachten Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Weststraße" im Baublock VII

Begrenzung: Im Norden durch die Weststraße,  
im Osten durch das Gebäude Weststraße 19 sowie die Grundstücke  
Flur 5, Nr. 379, und Flur 34, Nr. 36,  
im Süden durch die Grundstücke Flur 34, Nr. 803, 804, 805, 806  
und 808,  
im Westen durch das Gebäude Weststraße 23 sowie die Grundstücke  
Flur 5, Nr. 645, und Flur 34, Nr. 710.

Der Bebauungsplan Nr. 10.1 "Weststraße" ist seit dem 13.05.1977 rechtskräftig.

Die Grundstücke Flur 5, Nr. 380 und 381, sowie Flur 34, Nr. 24, 464, 465 und 802 tlw., sind im rechtskräftigen Bebauungsplan als "Kerngebiet" und "mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit" ausgewiesen.

Auf Antrag des Eigentümers soll die im Bebauungsplan Nr. 10.1 ausgewiesene Baulinie im Bereich des Grundstückes Flur 34, Nr. 465, mit entsprechenden Gebäudeversätzen um ca. 2,50 m nach Norden an die Weststraße verschoben werden. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit auf dem Grundstück Flur 34, Nr. 465, reduziert sich hierbei um das Maß der erweiterten überbaubaren Fläche in diesem Bereich.

Die Baugrundstücke werden von der als Fußgängerzone ausgebauten Weststraße erschlossen. Die Zufahrt zu den Garagen erfolgt hierbei von der Südstraße.

Die geplante Bebauung der innerstädtischen Baulücke vervollständigt die geschlossene Bauweise der vorhandenen Gebäude und rundet damit das angestrebte städtebauliche Erscheinungsbild ab.

Durch die Nähe des geplanten Bauvorhabens zu den Baudenkmalern Weststraße 22 und 24 sowie dem im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes aufgeführten Gebäude Weststraße 19 erfolgte eine Abstimmung zum Bauvorhaben mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege.

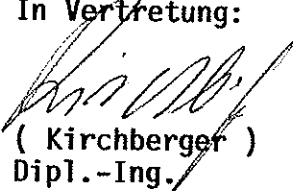
Weitere Festsetzungen bleiben so bestehen wie im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10.1 "Weststraße" dargestellt.

Die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Weststraße" berührt die Grundzüge der Planung nicht.

Im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens werden die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer schriftlich um Stellungnahme gebeten.

Beckum, den 03. Februar 1993

Stadtplanungsamt  
In Vertretung:

  
( Kirchberger )  
Dipl.-Ing.